

BAHRENFELD 32

Gesetz
über den Bebauungsplan Bahrenfeld 32
Vom 3. Mai 1978

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103

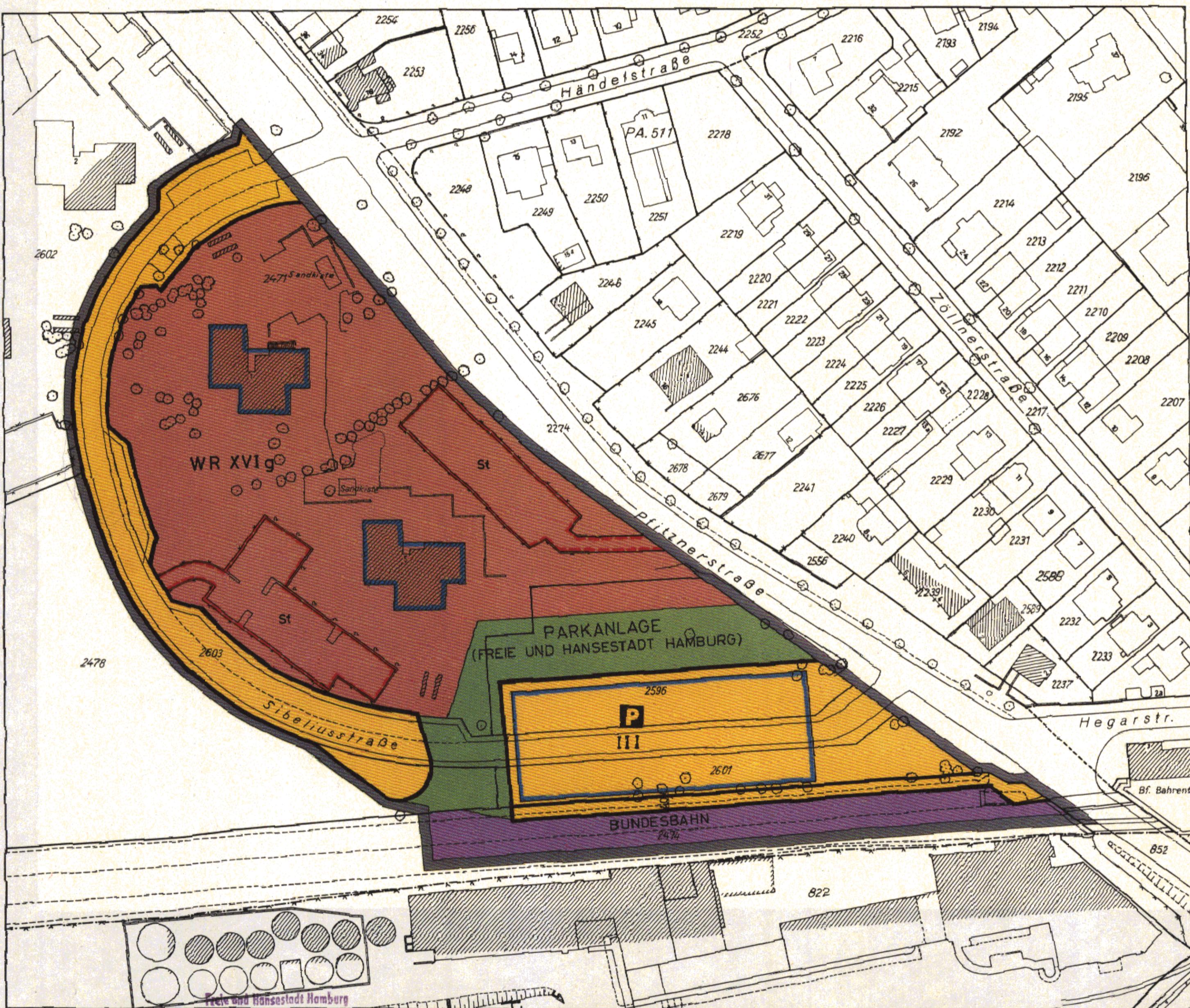
Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 32 für den Geltungsbereich Sibeliustraße – Ostgrenzen der Flurstücke 2471, 2596, 2603 (Sibeliustraße) und 2601 der Gemarkung Bahrenfeld – Bahnanlagen – über das Flurstück 2478 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatzzahlung erworben werden.

- Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbauugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) beschaffte Verhältnismäßigkeit der Anträge auf eine Entschädigungserhöhung des Antrags verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbauugesetzes vorliegt, ist unbedeutsam, wenn er nicht die Gültigkeit der Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.
- Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatzzahlung erworben werden.



Archiv № 23888

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Bebauungsplan Bahrenfeld 32

Festsetzungen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

WR Reines Wohngebiet

z.B. XVI Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze

g geschlossene Bauweise

Baugrenze

Straßenverkehrsfläche, sonstige Verkehrsfläche

P Öffentliche Parkfläche

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Grünläche

St Flächen für Stellplätze

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

Oberirdische Bahnanlage

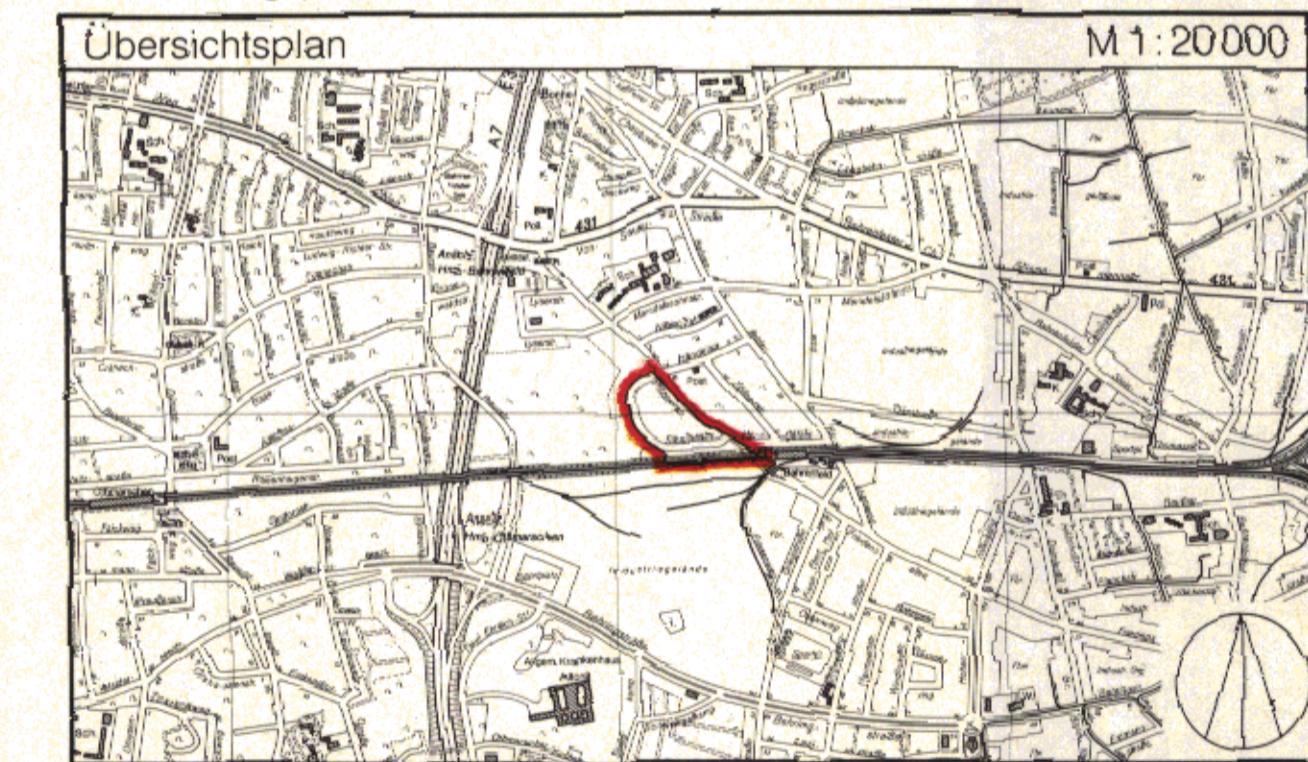
Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1977



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan Bahrenfeld 32

Maßstab 1:1000

Bezirk Altona

Ortsteil 215

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1978

Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Erdgeschossen der Gebäude, die an begehbaren Verkehrsflächen liegen, sind nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.

2. Ausnahmen nach § 7 Absatz 3 Nummer 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) werden ausgeschlossen.

3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, der Hamburger Gaswerke GmbH, der Hamburger Wasserwerke GmbH, der Hamburgischen Electricitäts-Werke AG und der Deutschen Bundespost, unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 32

Vom 3. Mai 1978

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 32 für den Geltungsbereich Sibeliusstraße — Ostgrenzen der Flurstücke 2471, 2596, 2603 (Sibeliusstraße) und 2601 der Gemarkung Bahrenfeld — Bahnanlagen — über das Flurstück 2478 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteil 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 3. Mai 1978.

Der Senat